

Gemeinden

Giffers

und

Tentlingen



Friedhofreglement vom 04.12.2009

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation	3/9
1.1	Zweck	3/9
1.2	Zuständigkeit	3/9
1.3	Friedhofkommission	3/9
2	Allgemeine Bestimmungen	3/9
2.1	Zweckbestimmung	3/9
2.2	Friedhofgestaltung	4/9
2.3	Unterhalt	4/9
3	Allgemeine Friedhofordnung	4/9
3.1	Verhalten	4/9
3.2	Beisetzungszeiten	4/9
4	Bestattung	4/9
4.1	Verfahren bei Todesfällen	4/9
4.2	Reihenfolge der Gräber	4/9
4.3	Bestattung	4/9
5	Bestimmungen für Gräber	5/9
5.1	Grabmalpflicht	5/9
5.2	Grabtiefe	5/9
5.3	Grabeinfassungen	5/9
5.4	Grabmale	5/9
5.5	Material und Gestaltung	5/9
5.6	Ausnahme	5/9
5.7	Bewilligungspflicht	5/9
5.8	Aufstellung eines Grabmales	6/9
5.9	Ausrichtung der Grabmäler	6/9
6.	Bestimmungen für die Urnenmauer	6/9
6.1	Zweckbestimmung	6/9
6.2	Wahl der Urnennische	6/9
6.3	Gestaltung der Urnenplatten	6/9
6.4	Bewilligungspflicht	6/9
6.5	Besondere Bestimmungen	7/9
6.6	Urngemeinschaftsgrab	7/9
7	Grabanpflanzungen	7/9
7.1	Geltungsbereich	7/9
7.2	Grabschmuck	7/9
7.3	Haftung	7/9
8	Ruhezeit	7/9
8.1	Dauer	7/9
8.2	Grabräumungen	8/9
8.3	Ausgrabungen	8/9
9	Schlussbestimmungen	8/9
9.1	Zu widerhandlungen	8/9
9.2	Festlegung der Gebühren	8/9
9.3	Verzugszinsen	8/9
9.4	Rekursmöglichkeit	9/9
10	Inkraftsetzung	9/9

Der Begriff „Gemeinde“ versteht sich als jeweilige Instanz des Gemeinderates von Giffers und des Gemeinderates von Tentlingen.

Die Gemeinden von Giffers und Tentlingen beschliessen, gestützt auf

- **das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz) und der Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss)**
- **das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)**
- **das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen**

das nachfolgende Friedhofreglement:

1 Organisation

1.1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinden Giffers und Tentlingen.

1.2 Zuständigkeit

Die Gemeinde ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art.123 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes). Diese wacht namentlich darüber, dass die Bestattungen und Exhumierungen in Wahrung der Würde der verstorbenen Person und unter Berücksichtigung der Normen für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erfolgen. Ausserdem legt die Gemeinde die Gebührenordnung fest.

Die Gemeinde kann Aufgaben und Kompetenzen der Friedhofkommission übertragen.

1.3 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus sieben Mitgliedern und konstituiert sich selber. Die Gemeinderäte von Giffers und Tentlingen sind mit jeweils zwei Mitgliedern vertreten. Die beiden Gemeindepräsidenten sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission. Die übrigen Mitglieder werden von den Gemeinderäten Giffers und Tentlingen ernannt; diese sorgen für eine korrekte konfessionelle Vertretung der Bürgerinnen und Bürger beider Gemeinden.

Die Kommission ist eine vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofwesen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Zweckbestimmung

Der Friedhof von Giffers ist die Beerdigungsstätte für die Bevölkerung von Giffers und Tentlingen (zivilrechtliche Bevölkerung).

Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Bewilligung der Gemeinde. In diesen Fällen sind die in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren für Auswärtige durch die Angehörigen zu entrichten. Zudem bedarf es einer Bewilligung des Oberamtmannes des Zielortes für die Verbringung verstorbener Personen aus einer Gemeinde in eine andere.

2.2 Friedhofgestaltung

Der Friedhof wird in die folgenden Bereiche unterteilt:

Erdbestattung:	Einzelgräber Grabreihe für Geistliche und Ordensleute Kindergräber (Kinder im Vorschulalter)
Urnenbestattung:	Urnengräber Urnenmauer Urnengemeinschaftsgrab

Die dafür bezeichneten Bereiche sind im Friedhofplan verbindlich eingetragen.

Grundsätzlich können auch Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Doppelgräber sind nicht vorgesehen.

2.3 Unterhalt

Der Unterhalt des Friedhofes ist Sache der Gemeinde, wobei die Pfarrei Giffers-Tentlingen einen freiwilligen finanziellen Beitrag leistet.

3. Allgemeine Friedhofordnung

3.1 Verhalten

Auf dem gesamten Friedhofareal wird ein ruhiges und würdevolles Verhalten und angemessene Ehrfurcht erwartet. Ordnung und Stille des Friedhofes sind jederzeit zu respektieren.

Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

3.2 Beisetzungszeiten

Beisetzungen finden von Montag bis Samstag zu den üblichen Zeiten (08.00 bis 20.00 Uhr) statt.

4. Beisetzung

4.1 Verfahren bei Todesfällen

Eine von den Angehörigen bevollmächtigte Person informiert so rasch wie möglich die Gemeindeverwaltung über die Einzelheiten der Bestattung. Die bevollmächtigte Person erteilt dabei alle verbindlichen Auskünfte wie beispielsweise Aufbahrung, Art des Grabes und Zeitpunkt der Beisetzung. Bei einer Übergrösse des Sarges (Länge ≥ 2.00 m) oder Urne (Durchmesser ≥ 0.25 m und Höhe ≥ 0.30 m) ist die Gemeinde zwecks Abklärung zu informieren.

4.2 Reihenfolge der Gräber

Zur Wahrung eines würdevollen Friedhofbildes werden die Reihen-, Kinder- und Urnengräber nur fortlaufend erstellt.

4.3 Bestattung

Die Gemeinde bestimmt den oder die Totengräber und beauftragt diese, die Gräber den Bestimmungen dieses Reglements entsprechend auszuheben.

5 Bestimmungen für Gräber

5.1 Grabmalpflicht

Auf dem Friedhof gilt bei Gräbern eine allgemeine Grabmalpflicht im Sinne der nachfolgend beschriebenen Merkmalen.

5.2 Grabtiefe

Die Grabtiefe muss für Erwachsenen- und Kindergräber mindestens 1.75 m betragen. Für Urnengräber beträgt die Mindestdtiefe 0.60 m.

5.3 Grabeinfassungen

Die Grabeinfassungen müssen ausserkant folgende Masse aufweisen (jeweils Länge x Breite x Höhe):

Reihengräber: 1.60 m x 0.60 m x 0.15 m

Kindergräber: 1.00 m x 0.50 m x 0.10 m

Die Urnengräber befinden sich innerhalb der durch die Gemeinde erstellten Graniteinfassungen. Innerhalb dieser Einfassung beträgt das Raster der Urnengräber 0.60 m. Zusätzliche Grabeinfassungen für Urnengräber sind nicht zulässig.

5.4 Grabmäler

Die Abmessungen der Grabmale werden wie folgt festgesetzt

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Reihengräber:	max. 1.20 m ab Niveau Boden	0.60 m	0.25 m
Kindergräber:	max. 0.70 m ab Niveau Boden	0.40 m	0.25 m
Urnengräber:	max. 0.70 m ab Oberkante Einfassung		

Die Grundfläche des Grabmales darf eine Fläche von 0.45 m (Breite) x 0.20 m (Tiefe) nicht überragen.

5.5 Material und Gestaltung

Die Grabmale sollen in ruhig wirkendem Material gewählt werden und sich der stimmungsvollen Ruhe und Würde des Friedhofes anpassen. Sie können mit christlichen oder pietätvollen Motiven versehen werden.

Ein Grabmal muss in handwerklich fachgerechter Weise bearbeitet sein.

Gebrauchte, aber aufgefrischte Grabmäler dürfen wieder verwendet werden. Dabei gelten ebenfalls die Bestimmungen dieses Friedhofreglementes.

5.6 Ausnahme

In sehr speziellen und begründeten Fällen, kann bezüglich Material, Gestaltung und Abmessungen eine Ausnahmebewilligung erteilt werden.

5.7 Bewilligungspflicht

Der Hersteller eines Grabmales hat der Gemeinde vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten. Dieses muss eine Skizze mit den Massen des Grabmales, sowie eine Zeichnung, eventuell Photo der Vorder-, Seiten- und Grundansicht enthalten. Ebenfalls muss das Material und dessen Bearbeitungsart beschrieben werden.

Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht dem Gesuch oder liegt dafür keine Bewilligung vor, so kann die Gemeinde die Aufstellung verweigern oder die Entfernung verlangen. Wenn den Weisungen nicht innerhalb Monatsfrist entsprochen wird, kann das Grabmal auf Kosten des Herstellers entfernt werden.

5.8 Aufstellung eines Grabmales

Bei Erdbestattungen erfolgt die Aufstellung eines Grabmales frühestens 12 Monate, jedoch spätestens 24 Monate nach der Bestattung und in Absprache mit der Gemeinde. Bis das Grabmal gesetzt werden kann, stellt die Gemeinde eine einfache Grabeinfassung kostenlos zur Verfügung.

Bei Urnenbeisetzungen kann das Grabmal nach erteilter Bewilligung sofort, jedoch spätestens 12 Monate nach der Beisetzung und in Absprache mit der Gemeinde errichtet werden.

Bevor ein Grabmal errichtet wird, hat die Herstellerfirma die Gemeinde zu benachrichtigen. Diese kontrolliert die bewilligungskonforme Ausführung, sowie das Aufstellen des Grabmales.

5.9 Ausrichtung der Grabmäler

Die Grabmäler müssen in der Grabreihe genau ausgerichtet werden. Schiefstehende Grabmäler sind von den Angehörigen nach Aufforderung innerhalb Monatsfrist in Ordnung zu bringen, ansonsten die Gemeinde berechtigt ist, dies auf Kosten der Angehörigen vornehmen zu lassen.

6. Bestimmungen für die Urnenmauer

6.1 Zweckbestimmung

Die Urnennischen sind ausgelegt für Einzel- oder Doppelbelegung. Die Doppelbelegung verlängert die Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne nicht.

6.2 Wahl der Urnennische

Vorreservationen für Urnennischen werden nicht entgegengenommen.

Die Angehörigen sind frei in der Wahl einer freien Urnennische, soweit tatsächlich verfügbare Urnennischen vorhanden sind.

6.3 Gestaltung der Urnenplatten

Die Urnenplatten verbleiben stets im Besitz der Gemeinde und werden gegen eine einmalige Gebühr gemäss Gebührenverordnung zur Verfügung gestellt

Es sind ausschliesslich die vorhandenen und vorgesehenen Urnenplatten zu verwenden.

Die Gestaltung der Urnenplatten besteht aus einem Schriftzug und kann mit einem Motiv oder / und Photo des Verstorbenen ergänzt werden.

Schriftzug und Motiv sind ausschliesslich graviert (max. Tiefe von 5 mm).

Das Photo hat eine maximale Grösse von 70 x 90 mm.

6.4 Bewilligungspflicht

Der Gestalter einer Urnenplatte hat der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten. Dieses muss eine massstäbliche Skizze mit der Gestaltung der Urnenplatte beinhalten.

6.5 Besondere Bestimmungen

Auf dem Dach der Urnenmauer oder auf der Friedhofmauer dürfen keine Gegenstände (z.B. Blumenschmuck usw.) aufgestellt werden.

Vor der Urnenmauer dürfen keine privaten Pflanzungen und Gefäße angebracht werden. Diese Pflanzflächen stehen einzig der Gemeinde zur Verfügung und werden auch durch diese unterhalten.

6.6 Urnengemeinschaftsgrab

Auf Wunsch kann die Asche von Verstorbenen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Wird ein Namensschild gewünscht, wird dieses durch die Gemeinde graviert und an der dazu vorgesehenen Einrichtung angebracht. Dieses Namensschild bleibt während der Ruhezeit von 20 Jahren bestehen.

7. Grabanpflanzungen

7.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich unter diesem Artikel erstreckt sich auf Einzelgräber (inklusive der Grabreihe für Geistliche und Ordensleute), Kindergräber und Urnengräber.

7.2 Grabschmuck

Die Angehörigen sind für das Anpflanzen des Grabes verantwortlich. Anpflanzungen, welche das Gesamtbild der Grabreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und hoch wachsenden Sträuchern ist nicht gestattet.

Es ist die Pflicht der Angehörigen, die Gräber ihrer Verstorbenen jederzeit in würdiger und pietätvoller Ordnung zu halten und zu pflegen. Die Ausschmückung der Gräber soll einfach und geschmackvoll sein. Für Friedhofabfälle steht eine Kehrichtmulde zur Verfügung.

7.3 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere Gegenstände auf den Gräbern und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch das Gemeindepersonal verursacht werden.

8. Ruhezeit

8.1 Dauer

Die Ruhezeit beträgt generell 20 Jahre, unabhängig der Bestattungsform.

Bei bereits bestehenden Doppelgräbern kann die Ruhezeit 30 Jahre ab der ersten Bestattung betragen. Erfolgt die zweite Beisetzung mehr als 10 Jahre nach der ersten Bestattung, ist eine Urnenbestattung vorzunehmen.

Nachträgliche Urnenbestattungen in ein bestehendes Grab verlängern die Ruhezeit der erstbestatteten Person nicht.

Urneneisetzungen: Die Asche der Verstorbenen kann nach Ablauf der Ruhezeit im Urnengemeinschaftsgrab ohne Namensschild beigesetzt werden. Auf Wunsch wird

die Urne den Angehörigen ausgehändigt, wobei der überlebende Ehegatte das Verfügungsrecht über die Urne hat.

8.2 Grabräumungen

Nach Ablauf der Ruhezeit sind je nach Platzbedarf und nach Beschluss der Gemeinde die Gräber und Nischen für Neubestattungen frei zu machen. Das Entfernen der Grabsteine geht zu Lasten der Angehörigen, kann aber gegen Entrichtung einer Gebühr durch die Gemeinde vorgenommen werden.

Die Anordnung zur Aufhebung von Gräbern und Nischen für Neubestattungen wird in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Giffers und Tentlingen und im Pfarreiblatt mindestens 3 Monate vorher bekannt gegeben. Die Familie wird 6 Monate vor der Grabräumung schriftlich benachrichtigt, sofern diese bekannt ist.

Grabräumungen (Erdbestattungen und Urnengräber) werden nur bereichsweise durchgeführt.

8.3 Ausgrabungen

Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person sowie ihrer Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofes bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als 20 Jahre zurückliegt. Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Gerichtsbehörden. Die nach Ablauf der Frist von 20 Jahren ausgegrabenen Gebeine werden gesammelt und an einen eigens zu diesem Zweck bestimmten Teil des Friedhofes gebracht.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3, 5, 6 und 7 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 geahndet. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

9.2 Gebühren und deren Festlegung

Die Gemeinde erhebt Gebühren für:

- die Sargbegleitung an der Beerdigungsfeier durch die Totengräber
- das Ausheben, das Schliessen und die Belegung der Gräber (Erdbestattungen und Urnengräber)
- die Belegung der Urnenmauer und des Urnengemeinschaftsgrabes
- Grabräumungen (siehe Artikel 8.2)

Sämtliche Gebühren werden von den Gemeindeversammlungen von Giffers und Tentlingen in einer gemeinsamen Gebührenordnung festgelegt. Die Rechnungsstellung der Gebühren an die Rechtsnachfolger erfolgt durch die Gemeinde.

9.3 Verzugszinsen

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Hypotheken ersten Ranges der Freiburger Staatsbank geschuldet.

9.4 Rekursmöglichkeit

Verfügungen der Gemeinde, welche in Anwendung dieses Reglementes getroffen werden, können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

10. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt, sofern es die beiden Gemeindeversammlungen mit identischem Wortlaut erlassen, unverzüglich nach seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft; gleichzeitig wird das Friedhofreglement vom 20.01.1982 aufgehoben.

a) Gemeindeversammlung von Giffers *am 4.12.2009*

Der Schreiber:

Fasel Roland



Der Gemeindepräsident:

Vonlanthen Rudolf

b) Gemeindeversammlung von Tentlingen *am 4.12.2009*

Die Schreiberin:

Jenny Marianne



Der Gemeindepräsident:

Vonlanthen Vitus

c) Direktion für Gesundheit und Soziales , am 28. Januar 2010

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

**Anhang zum Friedhofreglement
der Gemeinden Giffers und Tentlingen
vom 04. Dezember 2009**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Teilen:

- A) Dienstleistungen der Totengräber
- B) Grabbelegung

Die Bezeichnung Einwohner Giffers oder Tentlingen bezieht sich auf die verstorbene Person, welche zum Zeitpunkt ihres Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz in den Gemeinden Giffers oder Tentlingen hatte.

A) Dienstleistungen der Totengräber	Einwohner Giffers oder Tentlingen	Auswärtige
Nur Sargbegleitung an Bestattungsfeier	CHF 200.00	CHF 200.00
Erdbestattung (Einzelgrab)	CHF 460.00	CHF 460.00
Erdbestattung (nur für bereits bestehende Doppelgräber)	CHF 600.00	CHF 600.00
Urnenbestattung	CHF 200.00	CHF 200.00
Grabräumung	effektive Kosten	effektive Kosten

B) Grabbelegung	Einwohner Giffers oder Tentlingen	Auswärtige
Erdgrab (Erwachsene)	CHF 0.00	CHF 2'000.00 ¹
Erdgrab (Kindergrab)	CHF 0.00	CHF 1'000.00
Urnengrab	CHF 0.00	CHF 1'000.00 ²
Urnennische	CHF 800.00	CHF 1'200.00
Urnengemeinschaftsgrab (mit Namensschild)	CHF 200.00	CHF 300.00
Urnengemeinschaftsgrab (ohne Namensschild)	CHF 150.00	CHF 250.00

¹ Für Verstorbene welche früher in Giffers oder Tentlingen ihren Wohnsitz hatten gelten die folgenden Gebühren:

1 - 10 Jahre auswärts wohnhaft	CHF	300.00
11 - 20 Jahre auswärts wohnhaft	CHF	600.00
21 Jahre oder länger auswärts wohnhaft	CHF	1'000.00

² Für Verstorbene, welche früher in Giffers oder Tentlingen ihren Wohnsitz hatten gelten die folgenden Gebühren:

1 - 10 Jahre auswärts wohnhaft	CHF	150.00
11 - 20 Jahre auswärts wohnhaft	CHF	300.00
21 Jahre oder länger auswärts wohnhaft	CHF	500.00

Der Gemeinderat wird bevollmächtigt, bei Bedarf die aufgeführten Gebühren bis um 20% zu erhöhen.

a) Gemeindeversammlung von Giffers *am 4.12.2009*

Der Schreiber:

Fasel Roland



Der Gemeindepräsident:

Vonlanthen Rudolf

b) Gemeindeversammlung von Tentlingen *am 4.12.2009*

Die Schreiberin:

Jenny Marianne



Der Gemeindepräsident:

Vonlanthen Vitus

c) Direktion für Gesundheit und Soziales, am 28. Januar 2010

AC Demierre
Anne-Claude Demierre
Staatsrätin